

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1980

Geschäftszahl

2429/77

Rechtssatz

Entnahmen gem § 4 Abs 1 EStG liegen nicht nur vor, wenn Wirtschaftsgüter vom Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt entnommen werden, sondern auch dann, wenn Wirtschaftsgüter für andere betriebsfremde Zwecke verwendet werden. Dazu gehören auch Zwecke eines anderen Betriebes desselben Steuerpflichtigen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

3440/80

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1980:1977002429.X02